

Satzung des 1. FC Frankfurt (Oder) E.V. e.V.

Stand: 01.09.2015

Präambel

Die Neufassung der Satzung wurde am 01.09.2015 von der Mitgliederversammlung des 1. FCF Frankfurt (Oder) E.V. e.V. beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Der Verein knüpft an die Traditionen des Frankfurter Fußballclubs Viktoria 91 e.V. und des Märkischen Sportvereins Eintracht Frankfurt (Oder) e.V. an.

Die Mitglieder des 1. FC Frankfurt (Oder) E.V. e.V. werden hiermit aufgefordert, mit Hilfe dieser Satzung ein sinnvolles und harmonisches Miteinander innerhalb des Vereins zu schaffen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „1. Fußballclub Frankfurt (Oder) E.V. e.V.“, abgekürzt „1. FC Frankfurt E.V. e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Reg.-Nr. VR 180 FF eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des Sports (52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
 - b) die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Pflege des Sports selbstlos zu fördern. Er strebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, durch planmäßige Pflege der Leibesübungen. Er macht es sich zur Aufgabe, den Sport und insbesondere den Fußball und noch weitere Sportarten unter diesem Gesichtspunkt zu fördern, wobei die Belange des Fußballs grundsätzlich vorrangig sind.
- Das Wohlbefinden und damit auch die (sportliche) Leistungsfähigkeit werden bei zahlreichen Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt durch schulische Probleme, Schwierigkeiten im Elternhaus und Konflikte mit Gleichaltrigen.

Durch die Errichtung eines Kinder- und Jugendfreizeitzentrums sollen zum Beispiel folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung der emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung
- Hilfe bei schulischen Problemen
- Prävention gegen antidemokratische und menschenfeindliche Haltungen

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral. Der gemeinsame europäische Gedanke soll mit Leben erfüllt und erlebbar nahe gebracht werden. Der Verein fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play und des Antirassismus verbunden und wirkt eindeutig gegen Fremdenfeindlichkeit. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und zulässt. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Der Verein ist berechtigt, sich zur Erledigung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter zu bedienen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten, die er für den Verein ausübt, eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt oder Austritt zu den Sportverbänden beschließen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins und auch die Änderung seines Namens können nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsporthaus Frankfurt (Oder) e.V. – VR Nr. 99, der das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die ohne fördernde Mitglieder zu sein, im Verein nicht aktiv Sport treiben.
3. Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit dem Verein beitreten.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaften unterteilen sich in die derzeitigen Abteilungen Fußball, Tischtennis und Gymnastik. Innerhalb der Abteilungen gibt es folgende Formen der Mitgliedschaft: Erwachsene, Kinder (bis vollendeten 18. Lebensjahr), Übungsleiter, Betreuer und Schiedsrichter. Für die verschiedenen Mitglieder können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.
2. Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand bzw. bei Minderjährigen die Jugendabteilung. Die Aufnahme ist unter Hinweis auf die Vereinssatzung zu bestätigen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist diese nicht zu begründen. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung Berufung an den Ehrenrat einlegen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag und evtl. beschlossene Umlagen zu zahlen,
 - c) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.
4. Jedes Mitglied darf diejenige Sportart die es im Verein betreibt, in keinem anderen Verein wett-kampfmäßig ausüben. Mitglieder die im Verein eine Funktion ausüben, können in einem anderen Sportverein eine solche Funktion nur mit Zustimmung des Vorstandes ausüben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Diese dürfen 100,00 EUR je Jahr/Mitglied nicht übersteigen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Monatsbeitrages und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alles Weitere ist in der Beitragsordnung bestimmt. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim (oder Rundschreiben etc.) bekanntgegeben.
3. Für fördernde Mitglieder, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge mit dem Vorstand gesondert vereinbart. Diese Mitgliedsbeiträge dürfen nicht die Höhe derjenigen Mitgliedsbeiträge unterschreiten, welche die Mitgliederversammlung für natürliche Personen beschlossen hat.
4. Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung fällen.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.
7. Die festgesetzten Beiträge werden jeweils bis zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. fällig und vorrangig per Lastschrift eingezogen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als sechs Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.
2. Der Austritt kann nur schriftlich unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder dem Leiter der jeweiligen Abteilung erklärt werden. Die Beitragspflicht –gegebenenfalls auch die Pflicht zur Zahlung von Abteilungsbeiträgen- endet zum Ende des Kalenderhalbjahres, zu dem der Austritt erklärt wird. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei schwerem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung;
 - b) bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung;
 - c) bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten, wenn das Vereinsmitglied schriftlich gemahnt worden ist;
 - d) bei grob unsportlichem Verhalten.
4. Über den Antrag auf Ausschluss, der vom Vorstand oder jedem ordentlichen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Ehrenrat erhoben werden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
5. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Sie haben alle sich in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, zurückzugeben.

§ 12 Maßregeln gegen Mitglieder

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand oder einen von ihm eingesetzten Disziplinarausschuss, dem drei Mitglieder des Vereins angehören müssen, bei vereinschädigendem Verhalten minderschwerer Art gemäßregelt werden.
Dabei können folgende Maßregeln getroffen werden:
 - a) Verwarnung;
 - b) schriftlicher Verweis;
 - c) Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitgliedes bis zu einem Jahr unter Fortbestand der Beitragspflicht.
2. Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Maßregel binnen zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

III. Organe

§ 13 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Ehrenrat.
2. Die Vereinsorgane werden tätig nach dem Gesetz, der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand und der Ehrenrat werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Zugehörigkeit zum Vorstand und Ehrenrat schließen sich gegenseitig aus.
5. Jedes Vereinsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese darf der Satzung und den übrigen Ordnungen nicht widersprechen.
6. Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen.

IV. Mitgliederversammlung

§ 14 Stimmrecht und Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen, ordentlichen Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen für nicht mehr als sechs Monate im Rückstand sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und über das laufende Geschäftsjahr durch den Vereinsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter;
 - b. Bericht des Schatzmeisters über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des laufenden Jahres;
 - c. Bericht der Rechnungsprüfer;
 - d. Bericht des Ehrenrates;
 - e. Aussprache zu den Berichten;
 - f. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes;
 - g. Anträge;
 - h. in den Wahljahren:
Neuwahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes der einzelnen Mitglieder des Ehrenrates sowie die Bestätigung der Abteilungsleiter und die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - i. Beschluss über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - j. Verschiedenes.

§ 15 Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens bei der Post an die letzte der Geschäftsstelle bekanntgegebene Anschrift, alternativ per E-Mail nach Zustimmung durch das Vereinsmitglied oder durch persönliche Übergabe.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen.
3. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tages-

ordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben. Über diese Anträge beschließt die Versammlung. Dringlichkeitsanträge können auf Mitgliederversammlungen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

4. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, steht allen Mitgliedern zu. Sie ist vom Vorstand aber nur dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, und wenn der Vorstand hierüber beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.
2. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Vorschriften des § 15 sind entsprechend anzuwenden.

§ 17 Versammlungsleitung und Protokollführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Maßgebend für die Beschlussfassung ist jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
4. Die Art der Abstimmung wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters durch die Mitgliederversammlung beschlossen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
5. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Vereinsmitglied übertragen werden. Dies ist insbesondere für die Entlastung des Vorstandes vorgesehen. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gästen und Mitgliedern unter 18 Jahren kann die Anwesenheit widerruflich gestattet werden, wenn dies mehrheitlich von der Mitgliederversammlung gestattet wird. Dies gilt auch für die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.
7. Über jede Versammlung ist ein Protokoll (Ergebnisprotokoll) zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

V. Vorstand

§ 18 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden (Präsidenten), drei Stellvertretern (zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister), weiteren mindestens drei und höchstens sieben Beisitzern und dem gewählten Jugendleiter. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, darunter der Vereinsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch im Falle seiner Neuwahl durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung während einer Wahlperiode nur bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der Wahlen turnusgemäß anstehen, im Amt.
3. Wird ein Mitglied des Vorstandes auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt oder tritt es zurück, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt insoweit § 16 entsprechend. Die Abwahl kann nur aufgrund eines form- und fristgerechten Antrages erfolgen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
5. Der Vorstand ist mit drei seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein und ist dessen ausführendes Organ. Es ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung erforderlich sind.

2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind vom Vorstand ein Geschäftsbericht sowie der Jahresabschluss einschließlich eines Haushaltsplanes zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Vorstand legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum Ende des vierten Monats des laufenden Geschäftsjahres, einen Haushaltsplan vor und erstattet einmal im Jahr einen Bericht zur wirtschaftlichen Lage.
4. Dem Vorstand obliegt es, Ehrungen nach der Ehrenordnung vorzunehmen.
5. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und ist für die Berufung und Abberufung von Trainern und Übungsleitern zuständig.
6. Der Vorstand hat die Aufsicht über die Geschäftsstelle.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die den Bestand einer Abteilung betreffen, die zuständige Abteilungsleitung zu beteiligen.
8. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße werden durch den Ehrenrat geahndet.

VI. Ehrenrat

§ 20 Zusammensetzung des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines besondere Erfahrungen in der Justiz, der Verwaltung oder Wirtschaft haben sollte und wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht einem anderen Vereinsorgan, ausgenommen der Mitgliederversammlung, angehören.
Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
Seine Sitzungen sind vertraulich.
2. Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl der einzelnen Ehrenratsmitglieder unterbreiten.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

1. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen, soweit die Vorgänge den Verein betreffen;
 - b) Entscheidungen über Einsprüche gegen die durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen oder durch die Vereinsorgane gemäßregelten Mitglieder;
 - c) Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht;
 - d) Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates, wenn der Vereinsvorsitzende dem entsprechenden Antrag nicht Folge leistet.
2. Sind Mitglieder des Ehrenrates von einer Entscheidung bzw. Schlichtung gemäß den Buchstaben a) bis c) selbst betroffen, so nehmen sie an der Beratung und Entscheidung nicht teil.
3. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder einem Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen sowie dem Vorstand bekannt zu geben.
4. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Ehrenrat geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen.
5. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Ehrenrat in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.

VII. Rechnungsprüfer

§ 22 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer zur Überwachung der Kassengeschäfte des Vereins. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Ehrenrates sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

VIII. Vereinsabteilungen

§ 23 Abteilungen des Vereins

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Die Abteilungen haben die Aufgabe und das Recht, im Sinne der Vereinssatzung ihre Tätigkeit eigenverantwortlich zu lei-

ten.

2. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden. Aus ihrer Mitte ist für die Dauer von 3 Jahren die Abteilungsleitung zu wählen. Die Abteilungsleitung sollte mindestens aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und einem Kassierer bestehen. Für die Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des Vereins.
3. Eine Abteilung ist aufgelöst, wenn der Vorstand die Auflösung beschließt.
4. Die Unterlagen der Abteilungen (Konto- und Kassenunterlagen) werden jährlich dem Schatzmeister ausgehändigt.
5. Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben.

IX. Vereinsjugend

§ 24 Vereinsjugend

1. Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
3. Minderjährige Vereinsmitglieder des Vereins haben nur im Rahmen der Jugendversammlung Stimmrecht.
4. Der Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

X. Schlussbestimmungen

§ 25 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
3. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
4. Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
5. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 4 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung zum 01. September 2015 in Kraft.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen.